

Hard, am 10. Juli 2009

Verordnung

Gemäß § 14 Abs. 2 Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 34/1981 i.d.F. LGBl.Nr. 58/2001, 27/2005 wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 9. Juli 2009 Nachstehendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich, Verbote

Für den gesamten Bereich der durch Verordnung der Vorarlberger Landesregierung als Grünzone ausgewiesenen Fläche des Gebietes der Marktgemeinde Hard wird bestimmt, dass Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von behördlich genehmigten Campingplätzen nicht abgestellt werden dürfen.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen aus dieser Verordnung sind die auf Grund bestehender Pachtverträge mit den Harder Ortsvereinen Pfadfinder sowie ATSV vereinbarten Flächen, auf denen im Bedarfsfalle Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte aufgestellt werden dürfen.

Weiters ausgenommen aus dieser Verordnung sind die während der gesetzlich erlaubten Zeit der Ausübung der Fischerei also längstens bis 1.00 Uhr aufgestellten Zelte und ähnlichen beweglichen Unterkünfte.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Verstöße gegen diese Verordnung stellen gemäß § 19 Campingplatzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar und werden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bestraft.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die diesbezügliche Verordnung vom 24.9.1982 außer Kraft.

Angeschlagen am: 10.07.09

Abgenommen am: 11.8.09



Hugo Rogginer
Bürgermeister